



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

von Gersdorf: Die Stellung unsrer Sanitätsoffiziere

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Stellung unsrer Sanitätsoffiziere

Von Generalmajor z. D. von Gersdorff



Ächst dem Fortschritt der Wissenschaft hatten die blutigen Erfahrungen auf den Schlachtfeldern der Kriegszeit von 1864 bis 1870/71 eine Reorganisation des Sanitätskorps nötig gemacht. So wurden denn dessen Verhältnisse durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1873 neu geregelt. Seitdem rangiert das deutsche Sanitätsoffizierkorps neben dem Offizierkorps. Hiermit ist die Gleichberechtigung der Sanitätsoffiziere mit den übrigen Offizieren des Heeres sanktioniert; trotzdem ist die Gleichstellung der Sanitätsoffiziere noch nicht in allen Stücken erreicht. Sie stehn, was ihre ökonomischen Verhältnisse und ihre Dienststellung anlangt, ihren Kameraden von der Waffe noch immer nach.

Die ökonomischen Verhältnisse der Sanitätsoffiziere sind zwar seit dem Erlaß dieser Allerhöchsten Verordnung vom 6. Februar 1873 wesentlich aufgebeßert worden. So erhält ein Teil der Stabsärzte den Gehalt für Hauptleute erster Klasse, und die Regimentsärzte beziehen meist den Gehalt eines Majors. Aber ein großer Teil ist immer noch den Offizieren gegenüber im Nachteil, und bei der jüngst erfolgten Erhöhung der Gehältnisse der Oberstleutnants der Fußtruppen sind die ihnen im Range gleichstehenden Generaloberärzte, die als Divisionsärzte wirken, wiederum zu kurz gekommen.

In der Reichstagsitzung vom 11. März dieses Jahres wurde dieses Mißverhältnis durch den Abgeordneten Dr. Becker (Hessen) zur Sprache gebracht, der sich am Schluß dahin äußerte, es müsse eine solche Zurückstellung der Sanitätsoffiziere bei diesen den unerwünschten Eindruck aufkommen lassen, daß sie gewissermaßen als Offiziere zweiter Klasse angesehen und hiernach behandelt würden. Die Sanitätsoffiziere müßten im Rang und im Gehalt den aktiven Offizieren gleichgestellt werden.

Bei dem hohen Interesse, das alle Kreise an der Gewinnung der besten Ärzte für die Armee nehmen müssen, kann man sich der Forderung des Abgeordneten Becker nur anschließen. Man bringe hiergegen nicht vor, der Sanitätsoffizier sei auf seine Privatpraxis neben seinen Gehaltsansprüchen angewiesen. Nur wenig Sanitätsoffizieren ist es zurzeit möglich, sich eine private Praxis zu schaffen. Hieran hindern sie meist die starke Beschäftigung im Dienst, vielfache und länger andauernde Abwesenheit aus der Garnison und die häufigen Versetzungen.

Wie gegenwärtig die Gehaltsverhältnisse unsrer Sanitätsoffiziere gegenüber denen der übrigen Offiziere beschaffen sind, geht aus folgendem hervor: Das preussische Sanitätsoffizierkorps hat nach dem Etat eine Generalleutnant- oder Generalmajorstelle, 18 Oberststellen, 37 Oberstleutnantstellen, 335 Majorstellen,

431 Hauptmannstellen, 393 Oberleutnantstellen, 500 Leutnantstellen. Von den 18 in Oberststellungen aber erhalten nur 9 einen dieser Stellungen entsprechenden Gehalt von 7800 Mark, 9 andre müssen sich mit 7200 Mark begnügen. Während sämtliche Majors als Bataillonskommandeure jährlich 6000 Mark Gehalt erhalten, haben die Sanitätsoffiziere von entsprechendem Rang nur zur Hälfte 5850 Mark, zur andern Hälfte 5400 Mark jährlichen Gehalt.

Es ist ferner einleuchtend, daß ungünstige Beförderungsverhältnisse auf die wirtschaftliche Stellung einer Berufsklasse einwirken müssen. Wie steht es aber mit dem Avancement im Sanitätskorps? Auf etwa 1700 Sanitätsoffiziere fällt nur eine einzige Generalstelle. Auf etwa 1650 fallen nur 18 Oberststellen. Auf etwa 1550 Sanitätsoffiziere nur 37 Oberstleutnantstellen; mit dem Generaloberarzt im Rang eines Oberstleutnants fängt aber erst die höhere Laufbahn im Sanitätskorps an, und ebenso die volle Zulänglichkeit der Pension. Eine Gleichstellung der Sanitätsoffiziere könnte man durch die nachfolgend skizzierten Änderungen des Stats erreichen, wobei wir bemerken, daß die durch sie hervorgerufene Mehrbelastung des Stats etwa 300 000 Mark jährlich betragen würde.

Der an der Spitze des Sanitätskorps stehende Chef dürfte entsprechend der Bedeutung der unter ihn gestellten Institution für die gesamte Armee Anspruch auf den Rang und die Gebühren eines kommandierenden Generals, auch nach Analogie andrer Chefs, zum Beispiel der des Ingenieur- und des Pionierkorps und der Landgendarmarie, erheben können. Einige Generalleutnantstellen müßten zur Unterstützung des Chefs in der Leitung und in der Inspektion der Sanitätsanstalten eingerichtet werden. Die jetzt vorhandnen 18 Oberststellen, die meist die als Korpsärzte wirkenden Generalärzte einnehmen, müßten in Generalmajorstellen mit entsprechendem Gehalt verwandelt werden, ebenso wenigstens die Hälfte der Stellen der Divisionsärzte, die zurzeit von Generaloberärzten mit dem Rang eines Oberstleutnants besetzt sind, in Oberststellen. Die übrigen Divisionsärzte sind, was ihre Gebühren anlangt, den Oberstleutnants gleichzustellen. Sämtlichen Sanitätsoffizieren in Majorstellen (Oberstabsärzten) ist der volle Bataillonskommandeurgehalt zu bewilligen; die Gehaltsstufen, wie sie bisher innerhalb des Gehalts der Oberstabsärzte beliebt wurden, müssen in der Zukunft wegfallen. Hinzugefügt sei noch, daß sämtliche freie Oberarztstellen durch Beförderung von Assistenzärzten besetzt gehalten werden müßten, damit diese möglichst schnell den höhern Gehalt erreichen.

Mit der Erfüllung dieser hier bezeichneten Wünsche wäre die ökonomische und die rangmäßige Gleichstellung der Sanitätsoffiziere mit ihren Kameraden von der Waffe nach Möglichkeit erreicht.

Unabhängig von dem hier vorgeschlagenen Ausbau bedürfen die speziellen Rechte und Gerechtfame der Sanitätsoffiziere, die mit ihrer Dienststellung zusammenhängen, einer bessern Regelung. Dies betrifft vornehmlich die Befugnis zur Urlaubserteilung, die Disziplinarstrafgewalt und das Recht auf Ehrenbezeugungen.

Die Befugnisse der Sanitätsoffiziere, den unter sie gestellten Sanitätsoffizieren Urlaub zu bewilligen, ist bisher wie folgt geregelt: der Generalstabs-

arzt der Armee (Generalleutnant oder Generalmajor) erteilt drei Monate Urlaub, der Korpsarzt (Oberst) einen Monat, der Divisionsarzt (Oberstleutnant) sieben Tage, der Regimentsarzt (Major) vierzehn Tage.

Hieraus ist der Widerspruch erkennbar, der darin liegt, daß der im Range höher stehende Divisionsarzt eine niedrigere Befugnis hat als der im Range niedriger stehende Regimentsarzt. Ein Austausch beider Kompetenzen entspräche dem militärischen Bedürfnis. Unter die Disziplinarstrafgewalt der ärztlichen Vorgesetzten fallen „alle gegen ihre Autorität begangnen Vergeh'n, ingleichen die Verstöße gegen Vorschriften, die für den Dienst der Krankenpflege gegeben sind.“ Diese Strafgewalt erstreckt sich auf die Sanitätsoffiziere und auf das Sanitätsunterpersonal. Und zwar hat der Generalstabsarzt der Armee die Disziplinarstrafgewalt eines Divisionskommandeurs, der Korpsarzt die des Regimentskommandeurs, der Divisionsarzt die eines nicht selbständigen Bataillonskommandeurs. Diese drei militärärztlichen Vorgesetzten sind befugt, sowohl die Sanitätsoffiziere wie das Sanitätsunterpersonal ihres Dienstbereichs mit Disziplinarstrafen zu belegen. Der Chefarzt eines Lazaretts hat die Disziplinarstrafgewalt eines nicht detachierten Kompagniechefs doch nur gegenüber dem Sanitätsunterpersonal. Es hat also weder der Regiments- noch der Bataillonsarzt irgendwelche Disziplinarstrafgewalt, die Chefärzte der Lazarette, gleichviel welchen Rang sie bekleiden, nur gegenüber dem Sanitätsunterpersonal die geringe Disziplinarstrafgewalt des Kompagniechefs.

Eine Erweiterung der bisherigen Disziplinarstrafgewalt der militärärztlichen Vorgesetzten in folgenden Richtungen scheint der Billigkeit zu entsprechen. Zunächst müßte den Regiments- und den Bataillonsärzten die ihrem Rang entsprechende Disziplinarstrafgewalt verliehen werden. Die Disziplinarstrafgewalt der militärärztlichen höhern Vorgesetzten wäre allgemein auch auf die unter sie gestellten Sanitätsoffiziere auszudehnen. Die Chefärzte der Lazarette müßten eine ihrem Rang entsprechende Disziplinarstrafgewalt erhalten.

Zur Hebung des militärischen Ansehens des Sanitätsoffizierkorps und zur Kräftigung der Disziplin würde es beitragen, wenn ihm eine Erweiterung des Rechts auf Ehrenbezeugungen eingeräumt würde, wie es andre Armeen ihren Sanitätsoffizieren schon längst zugestanden haben. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen das disziplinar unter die Sanitätsoffiziere gestellte Sanitätsunterpersonal von der Verpflichtung enthoben ist, vor ihrem militärärztlichen Vorgesetzten Front zu machen, ein Honneur, das gewissermaßen das persönliche Verhältnis des Untergebenen zu seinem direkten Vorgesetzten bekundet. Auch dem Sanitätsoffizier in Generalsrang gebührte von den Wachen dieselbe Ehrenbezeugung wie dem General. Geschlossene Abteilungen sollten dem Sanitätsoffizier gegenüber zu denselben Ehrenbezeugungen verpflichtet sein wie dem Frontoffizier. Es mögen wohl dem Unbeteiligten die hier erhobnen Forderungen als nebensächlich erscheinen. Wer aber aus eigener Erfahrung die Verhältnisse im Heere kennt, wird anderer Meinung sein. Gerade solche scheinbaren Außerlichkeiten haben für den Stand großen Wert. Nach ihnen wird von der Allgemeinheit seine Bedeutung bemessen.

Was nun die Erfüllung ihrer Ansprüche anlangt, so sind die Sanitäts- Grenzboten IV 1904

offiziere in der ungünstigen Lage jeder Minorität. Auch ist ihre „Rückständigkeit“ gegenüber den übrigen Offizieren eine Folge der geschichtlichen Entwicklung aus der Zeit, wo die Militärärzte zu den höhern Militärbeamten zählten, und unter ihnen noch Leute von geringerer wissenschaftlicher Vorbildung angetroffen wurden. Da solche längst aus ihren Reihen verschwunden sind, und nachdem durch Allerhöchste Entschliesung nunmehr der Militärarzt seinen Funktionen entsprechend vollberechtigt neben den übrigen Offizieren der Armee als Sanitätsoffizier rangiert, ist kein erkennbarer Grund vorhanden, ihm ferner den vollen Genuß derselben wirtschaftlichen Stellung und der berechtigt erscheinenden Privilegien seines Ranges vorzuenthalten.



## Glücksinseln und Träume

Von Friedrich Kugel

(Fortsetzung)

### 4. Mit Kressensamen, der es schnell verrät . . .



ei den jungen Bäumen kommt es vor, daß sie auf eine harte Bodenschicht stoßen, die ihre Wurzeln nicht zu durchdringen vermögen, da sieht man, wie plötzlich ihr Wachstum stockt; sie sterben nicht ab, aber sie machen auch keine Fortschritte, denn es geht gegen ihre Natur, die Nahrung in der Breite zu suchen. Wozu haben sie ihre starken Wurzeln, als daß sie damit in die Tiefe gehn? Sie sollen sich nicht bloß damit festhalten, sondern auch die Nahrung und die Feuchtigkeit in tiefern Schichten erreichen. So werden nun ihre Schosse jeden Frühling dünner, ihre Blätter bleiben klein, ihrer Blüten sind weniger, als es sein sollten, und die Früchte, die sich daraus entwickeln, fallen zum größten Teil vor der Reife ab. Man sagt: Das Bäumchen hat keinen Trieb. Da plötzlich ändert sich das alles: in einem Frühling sproßt es stärker, sein Laub wird mehr und dunkler, seine Blütenfülle ist unerhört und gibt die schönsten Hoffnungen für die Zeit der Reife. Es ist, wie wenn eine Lust und Freude zu leben über das Bäumchen gekommen wäre. Man sagt jetzt: Es ist in den Schutz gekommen. Wie kam das? Seine eifrig suchenden Wurzelfasern haben eine Spalte in der Steinschicht des Bodens gefunden, sind durchgedrungen, und nun erweitern sie die Spalte in frühlichem Wachstum und speisen die letzten Zweige aus der frischen, inhaltsreichen Nahrungsquelle, die sie da unten erschlossen haben. So war es mir nach meinem gewagten Blausäureexperiment gegangen: es war da eine harte Zwischenschicht über meinen Lebensquellen gewesen, ich glaubte innerlichem Verschwachen nahe gekommen zu sein, und nun plötzlich hatte sich in einer starken Krisis des Körpers und der Seele die Verbindung wiedergefunden. Und da in der Zeit des heftigsten Heimwehs die Seele in sich zurückgeschauert worden war, streckte sie nun mit Wonne alle Fühler in die Welt hinaus und suchte Anschluß an Licht und Luft, Fels und Baum, Blume und Biene, und der Reichtum des Lebens übergrünte wie in einer fruchtbaren Sturmnacht den Riß meines Innern. Ich wäre aber wohl nicht so rasch meiner harten, steinernen Winterchale ganz ledig geworden, wenn ich nicht gerade in diesem Vorfrühling Adalbert Stifter entdeckt hätte. Wie jeder Mensch von Gemüt lag ich nun an den Wänden der „Studien,“ einem durstigen Wandrer an Quellen gleichend, und konnte mich nicht satt trinken an dem klaren, frischen Tau ihrer schönen Worte. Ich schlug zufällig im „Abdias“ auf: ungewiß ist, ob sein Schicksal ein seltsameres Ding war